

Kreisstadt Siegburg

68. Änderung des Flächennutzungsplanes

Oberer Bereich des Michaelsberges

Begründung

gem. § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Inhaltsverzeichnis:

Teil A

1. Anlass und Ziel der Planung
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Bisherige und geplante Nutzung
 - 3.1. Geschichte und wechselnde Nutzung des Michaelsberges
 - 3.2. Künftige Nutzungen
 - 3.3. Gesamtkonzept
 - 3.4. Gestaltung des Michaelsberges
4. Verkehr
 - 4.1. Verkehrliche Erschließung
 - 4.2. Zufahrts- und Wendemöglichkeiten
 - 4.3. Ruhender Verkehr
5. Übergeordnete Planung
6. Planungsvorgaben
 - 6.1. Planungsrechtliche Situation
 - 6.2. Landschaftsplanung
 - 6.3. Denkmalschutz
7. Darstellungen des Flächennutzungsplanes
 - 7.1. Derzeitige Darstellung
 - 7.2. Änderung der Darstellung
 - 7.3. Landesplanerische Abstimmung
8. Umweltverträglichkeit
9. Hinweise

Teil B

UMWELTBERICHT

Ingenieurbüro Ingrid Rietmann (Garten- und Landschaftsplanung), Königswinter

Anlagen

1. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Ingenieurbüro Ingrid Rietmann, Königswinter
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns, Grevenbroich

Teil A

1. Anlass und Ziel der Planung

Im November 2010 stand die rund 950 Jahre alte Tradition der kirchlichen Nutzung des Michaelberges in Siegburg vor dem Aus, als die Benediktiner auf dem Michaelsberg bekanntgaben, dass sie die Abtei verlassen werden. Mit diesem Weggang war die Zukunft der Abtei ungewiss, denn die Räumlichkeiten waren für das verbleibende Edith-Stein-Exerzitienhaus alleine zu groß.

Nach intensiver Bemühung einen Orden zu finden, der die Abtei weiterhin als geistliches Zentrum nutzt, gab das Erzbistum Köln schließlich bekannt, dass die Ordensgemeinschaft der Unbeschuhten Karmeliten (OCD) die Tradition des Abteiberges weiterführen wird. Hinzu kommt das Katholisch-Soziale Institut der Erzdiözese Köln (KSI), das von seinem heutigen Standort in Bad Honnef auf den Michaelsberg ziehen soll.

Im Jahr 2013 wurde entschieden, dass das Edith-Stein-Exerzitienhaus auf dem Michaelsberg nicht weitergeführt wird. Der Umzug an einen anderen Standort erfolgt voraussichtlich im Juni 2014.

Damit die Realisierung der geplanten Umnutzung möglich werden kann, müssen zunächst die Örtlichkeiten für die neuen Nutzungen hergerichtet werden.

Anlass für die geplante 68. Änderung des Siegburger Flächennutzungsplanes (FNP) ist die vorgesehene Unterbringung des Katholisch-Sozialen Instituts der Erzdiözese Köln (KSI) in den Räumlichkeiten der ehemaligen Abtei auf dem Michaelsberg. Da der Gebäudebestand nicht allen Anforderungen des KSI entspricht, sind für Räume und Nutzungseinheiten, die nicht in den vorhandenen Gebäuden untergebracht werden können, bauliche Erweiterungen notwendig. Der Bereich des bestehenden Parkplatzes nordwestlich der Abtei wurde als hierfür geeignete Fläche ausgewählt. An den Parkplatz angrenzende Flächen (nördlich und westlich der Abtei) sollen in die Änderungsplanung einbezogen werden. Die Anforderungen des Landschafts-, Arten- und Denkmalschutzes und die Erhaltung des Erscheinungsbildes, insbesondere der Silhouette, sind zu berücksichtigen.

Da die Abtei im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) liegt, soll mittels des Änderungsverfahrens erreicht werden, dass das Vorhaben auf Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB als „Sonstiges Vorhaben“ zugelassen werden kann, ohne dass seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange beeinträchtigt. Derzeit widerspricht das Vorhaben in Teilen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, der aufgrund dessen folgendermaßen geändert werden soll:

- Auf der Nord- und Westseite der Abtei:
„Flächen für den Gemeinbedarf“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ anstelle „Grünflächen“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“
- Auf der Westseite der Abtei:
Das Symbol „Spielplatz“ wird gestrichen, so dass die dargestellten Grünflächen im Bereich des Michaelberges nur noch mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ verbunden sind.

Außerdem soll im Bereich der vorhandenen Gemeinbedarfsfläche „Abtei“ die Bezeichnung der Zweckbestimmung aktualisiert werden (Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ anstelle der bisherigen Zweckbestimmung „Kirche, Kapelle“).

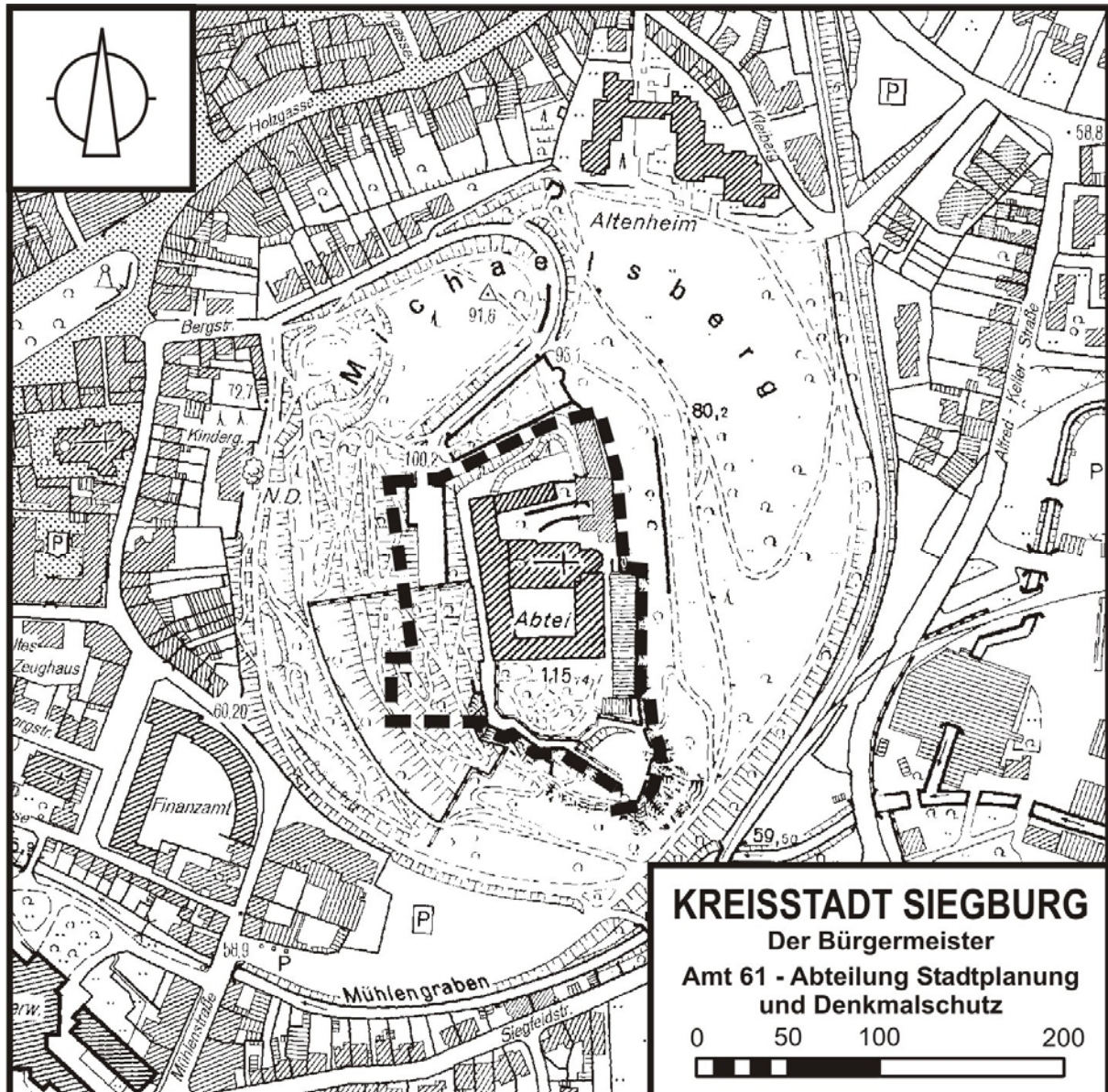
Da das Plangebiet nicht nur im Außenbereich, sondern auch im Landschaftsschutzgebiet liegt, ist als Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens auch eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 7 des Rhein-Sieg-Kreises erforderlich.

Zur Bewertung des durch die geplante Baumaßnahme zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft, sind die Aufstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LPB) und die artenschutzrechtliche Betrachtung des Michaelberges notwendig.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 68. Änderung des Siegburger Flächennutzungsplanes umfasst eine rund 2 Hektar große Fläche im oberen Bereich des Michaelsberges (Gemarkung Siegburg, Flur 5) im Siegburger Zentrum.

Die Grenze des Geltungsbereichs ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



3. Bisherige und geplante Nutzung

3.1. Geschichte und wechselnde Nutzung des Michaelsberges

Die Abtei St. Michael liegt auf einem ehemaligen Vulkankegel, rund fünfzig Meter oberhalb der Siegburger Innenstadt. Möglicherweise war der Michaelsberg schon zu römischen Zeiten besiedelt, auch wurden fränkische Gräber gefunden. Um 800 nach Christus wurde wohl die erste Burg auf dem „Siegberg“ errichtet. Die klösterliche Tradition wurde im Jahre 1064 begründet. In diesem Jahr gründete der Kölner Erzbischof Anno II. dort eine Benediktinerabtei. Als Schutzpatron für die Abtei

wurde der Erzengel Michael ausgewählt, der Sieberg in Michaelsberg umbenannt. Zeugnisse aus dieser Zeit sind lediglich noch in der Krypta erhalten. Denn im Dreißigjährigen Krieg, bei weiteren Belagerungen und zuletzt durch Brände im 18. Jahrhundert wurde die Abtei in weiten Teilen zerstört und wieder aufgebaut, hieraus resultiert die heutige Form der Anlage. Auch die Kirche mit ihrem gotischen Chor ist ein – wenn auch in einer dem Barock angenäherter Gestaltung – Wiederaufbau aus der Zeit nach dem 2. Weltkrieg.

Nach der Säkularisation im Jahr 1803 wurde die Abtei mannigfaltig genutzt. Sie diente als Kaserne, Lateinschule, Irrenanstalt, Strafanstalt, Lazarett, und in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts als Bundesfinanzakademie. 1914 wurden die Gebäude wieder an einen Benediktinerkonvent übertragen. Seit Anfang 1997 ist das Edith-Stein-Exerzitienhaus des Erzbistums Köln im Nord- und Westflügel der Anlage untergebracht. Die klösterliche Tradition setzt sich – mit den genannten Unterbrechungen – bis heute fort. Nach dem Wegzug der Benediktiner im Jahre 2011 werden künftig Priester der Gemeinschaft der Unbeschuhten Karmeliten der Provinz St. Pius X Manjummel (Indien) die Tradition des klösterlichen Lebens auf dem Michaelsberg fortsetzen.

3.2. Künftige Nutzungen

Das Gebäudeensemble der Abtei auf dem Michaelsberg soll künftig folgendermaßen genutzt werden:

- Die klösterliche Tradition wird durch Priester der Gemeinschaft der Unbeschuhten Karmeliten der Provinz St. Pius X Manjummel (Indien) weitergeführt.
- Neu hinzu kommen wird das heute in Bad Honnef angesiedelte Katholisch-Soziale Institut.

Teile der Abteianlage bleiben weiterhin öffentlich zugänglich. So sollen z.B. in der Abteikirche täglich Gottesdienste, u.a. für die Teilnehmer der Tagungen des KSI und externe Besucher, stattfinden. Ggf. können für Besucher auch an zentralen Stelle Räumlichkeiten für den Aufenthalt angeboten werden, um die Besucherströme zu kanalisieren und so einen ungestörten Seminarbetrieb zu gewährleisten. Das gesamte Gelände öffentlich zugänglich zu machen wird nicht möglich sein.

3.2.1 Das Kloster der Priester der Gemeinschaft der Unbeschuhten Karmeliten

Nachdem der Konvent der Benediktiner aufgelöst wurde, wird die klösterliche Tradition nun durch die Priester der Gemeinschaft der Unbeschuhten Karmeliten der Provinz St. Pius X Manjummel (Indien) weitergeführt. Sechs Priester sind im Haus Maurus, im Osten der Anlage, untergebracht. Vorab sind Umbauarbeiten durchzuführen. Die klösterliche Funktion des Gebäudes und damit eine gewisse „Abgeschiedenheit“ bleiben erhalten. Die Priester sollen seelsorgerlich tätig sein und u.a. die Gottesdienste in der Abteikirche abhalten, sodass auch künftig das kirchliche Leben in seiner ganzen Bandbreite auf dem Abteiberg stattfinden wird.

3.2.2 Das Katholisch-Soziale Institut (KSI)

Das Katholisch-Soziale Institut ist eine Akademie für Erwachsenenbildung auf der Grundlage der Katholischen Soziallehre. Seine Grundkonzeption aus Weiterbildungsinstitut und Tagungszentrum bleibt unverändert. Der Auftrag lautet:

- Menschen in ihrem christlichen, wertbezogenen Handeln zu stärken,
- sie zu unterstützen, den persönlichen und gesellschaftlichen Anforderungen gerecht werden zu können, und
- Ort des Dialogs für Kirche, Politik und Gesellschaft zu sein.

Dieser Auftrag des KSI bleibt auch am neuen Standort in Siegburg erhalten. Die kontinuierliche Entwicklung und Profilierung des KSI als Kompetenzzentrum für Wertbildungsprozesse, Medien, Arbeitsrechtsfragen, Mitarbeitervertretungen, Fundraising, interreligiöse Fragen, sozialethische Themen auch im europäischen Kontext wird in Siegburg fortgesetzt. Der neue Standort bietet mit seiner Verkehrsanbindung zusätzliche Möglichkeiten, die überregionale Arbeit und die Akademieveranstaltungen weiter zu entwickeln. Die Arbeit des Medienkompetenzzentrums und die gute Zusammenarbeit mit den bisherigen programmatischen Kooperationspartnern (Verbände, insbes. die kath. Sozialverbände, Institutionen, Stiftungen etc.) wird fortgesetzt.

3.3. Gesamtkonzept

Mit der Verlagerung des KSI auf den Michaelsberg soll die ehemalige Abtei mit neuem Leben erfüllt werden. Auf dem Michaelsberg sollen attraktive Räume geschaffen werden, die dem offenen, hellen Flair des heutigen Tagungszentrums in Bad Honnef entsprechen.

Mittels eines Architekturwettbewerbs wurde ein in sich schlüssiges Gesamtkonzept für den Gebäudekomplex entwickelt. Für die Realisierung der geplanten Nutzungen steht primär ein Großteil der bestehenden Abteigebäude zur Verfügung. Für Räume und Nutzungseinheiten, die nicht in den Altgebäuden untergebracht werden können, sind daher bauliche Erweiterungen notwendig. Der Erweiterungsbau soll auf dem derzeitigen Parkplatz im Nordwesten der Abtei errichtet werden und hierbei den Höhenunterschied von rund 16 Meter bis zur Eingangsebene des Altbaus auszunutzen. Mit in die Überlegungen einer Neugestaltung einbezogen werden auch die Flächen vor dem Nordflügel und vor dem Westflügel der Abtei. Die Auflagen des Denkmalschutzes sind dabei zu beachten. Bei allen Planungen ist zu berücksichtigen, dass die Silhouette und das Erscheinungsbild der heutigen Abtei erhalten bleiben.

Der Michaelsberg ist heute in weiten Teilen durch den denkmalgeschützten Bestand an Gebäuden und Freiflächen geprägt. Auch wenn vieles in der Vergangenheit überformt worden ist, kommt dem Erhalt und der Integration der vorhandenen, historischen Elemente der Bebauung und des Freiraumes eine besondere Bedeutung zu. Daher soll ein Gesamtkonzept entwickelt werden, das neben den Anforderungen für die Funktion der einzelnen Bausteine auch ein Gesamtes entstehen lässt – einen zukunftsfähigen Michaelsberg. Insbesondere soll ein gut funktionierendes KSI mit eigenem Flair entstehen.

3.4. Gestaltung des Michaelsberges

Für die Freiflächen und parkartigen Anlagen im Bereich des Michaelsberges wird derzeit das „Integrierte Entwicklungskonzept Michaelsberg“ erstellt. Ziel ist es, unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und denkmalpflegerischer Anforderungen, den Berg für die Bürger Siegburgs und Besucher von außerhalb in seiner Funktion als Naherholungs- und Kulturstandort in Wert zu setzen.

4. Verkehr

4.1. Verkehrliche Erschließung

U.a. aufgrund von Anregung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde das Ingenieurbüro Stolz (IGS) aus Neuss, welches auch das Verkehrskonzept der Stadt Siegburg erstellt hat, vom Erzbistum beauftragt, eine verkehrliche Untersuchung im Bereich des Michaelsberges durchzuführen.

Dem Schlussbericht vom 15.02.2013 ist Folgendes zu entnehmen:

Ziel der vorliegenden Voruntersuchung ist die Entwicklung von generellen Möglichkeiten einer verträglichen Organisation der zu- und abfließenden Verkehrsströme im Kfz-Verkehr. Hierzu sind folgende Arbeitsschritte notwendig:

Abschätzung des Verkehrsaufkommens der geplanten Umnutzung der Abtei,

Identifizierung von Schwachstellen und Mängeln sowie Chancen der heutigen Erschließungssituation der Abtei auf dem Michaelsberg und

Ableitung verschiedener Lösungsansätze zur Abwicklung der abgeschätzten zusätzlichen Verkehrsströme im Kfz-Verkehr unter Berücksichtigung der identifizierten Schwachstellen, Mängel und Chancen der heutigen Erschließungssituation.

Abschätzung des Verkehrsaufkommens der geplanten Umnutzung:

Die Abschätzung des Verkehrsaufkommens der geplanten Umnutzung der Abtei basiert auf einer Untersuchung, die durch das Erzbistum Köln im Februar 2012 erstellt wurde. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Verkehrsbewegungen durch Gäste, Mitarbeiter und Lieferanten des Katholisch-Sozialen Instituts und des Edith-Stein-Exerzitienhauses im Jahre 2011 untersucht.

Gemäß dieser Untersuchung wurden im Jahre 2011 am bestehenden Standort des KSI in Bad Honnef insgesamt jeweils rd. 27.000 anreisende und abreisende Gäste festgestellt. Zusätzlich wurden zu den Gästean- und -abreisen durchschnittlich tägliche Verkehrsbewegungen von jeweils rd. 43 An- und Abreisen durch die Mitarbeiter der beiden Einrichtungen festgestellt. Hinzu kommen noch insgesamt jeweils 1.630 An- und Abreisen von Lieferanten und Entsorgern. Zusammengenommen ergeben sich für das Jahr 2011 rd. 87.500 Verkehrsbewegungen, die auf die beiden Einrichtungen bezogen sind.

Aufgrund der durchgängigen Nutzung der beiden Einrichtungen ergibt sich eine Verteilung der rd. 87.500 Verkehrsbewegungen durch Gäste, Mitarbeiter und Lieferanten über das ganze Jahr. Betrachtet man die jahreszeitliche Verteilung, so konnte festgestellt werden, dass an rd. 100 Tagen im Jahr weniger als 150, an rd. 150 Tagen im Jahr 150 bis 300, an 70 Tagen im Jahr zwischen 300 und 400 und an rd. 40 Tagen über 400 Verkehrsbewegungen auftraten.

Aus der Untersuchung des Erzbistums Köln kann jedoch keine Information über die verwendeten Verkehrsmittel abgeleitet werden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Fahrten des Liefer- und Entsorgungsverkehrs und die Fahrten der Mitarbeiter, aufgrund eines i.d.R. sehr frühen Dienstbeginns bzw. späten Dienstendes, nahezu ausschließlich mit Kfz vorgenommen werden. Dementsprechend werden rd. 40% der An- und Abreisen mit einer Kfz-Bewegung verbunden sein.

Wie hoch der Anteil der Kfz-Nutzung an den An- und Abreisen der Gäste ist, kann hingegen nur geschätzt werden. Aufgrund der geplanten Nutzung des Abteiberges als Bildungs- und Tagungshaus ist davon auszugehen, dass die an- und abreisenden Gäste z.T. in Fahrgemeinschaften an- und abreisen werden. Ebenso ist aufgrund der sehr guten Anbindung der Stadt Siegburg an das Fernverkehrsnetz der Deutschen Bahn durch den ICE-Haltepunkt zu erwarten, dass ein Teil der zukünftig zu erwartenden Gäste öffentliche Verkehrsmittel für die An- und Abreise nutzen wird. Setzt man den Anteil der Gäste, die die öffentlichen Verkehrsmittel für die An- und Abreise nutzen werden, bei rd. 20% an und geht davon aus, dass der Besetzungsgrad der Pkw bei 1,3 bis 1,4 Personen/Pkw liegen wird, so ist davon auszugehen, dass rd. 60% der Gäste-an- und -abreisen einer Kfz-Fahrtbewegung entsprechen. Dementsprechend sind zukünftig am Abteiberg durch das KSI jährlich zusätzlich rd. 16.200 Kfz-An- und 16.200 Kfz-Abreisen pro Jahr zu erwarten. Somit ist davon auszugehen, dass insgesamt bezogen auf die Gäste, Mitarbeiter und Lieferanten rd. 67.000 Kfz-Fahrtbewegungen bezogen auf die Einrichtungen des KSI am Abteiberg jährlich zu erwarten sind. Das entspricht im Durchschnitt rd. 184 Kfz-Bewegungen/Tag.

Zusätzlich werden durch die gastronomische Einrichtung weitere Verkehrsbewegungen generiert. Diese werden durch die Mitarbeiter und die Gäste des Cafés verursacht. Da derzeit noch keine konkreten Planungen für die Gastronomische Einrichtung vorliegen, wird im Folgenden angenommen, dass es sich um ein Café mit etwa 30 Plätzen für Gäste handelt. Dann ist von einer Gesamtzahl von 8-10 Beschäftigten auszugehen. Da derzeit noch nicht abzusehen ist, ob das Café in Kombination mit den übrigen Einrichtungen auf dem Abteiberg betrieben wird oder nicht, wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Beschäftigten des Cafés um zusätzliche Beschäftigte handelt. Bei einem angenommenen Pkw-Nutzungsgrad von 100% und einem Pkw-Besetzungsgrad von 1,0 bedeutet dies, dass durch die Beschäftigten bis zu 20 weitere Pkw-Fahrten/Tag verursacht werden.

Bei den Gästen ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Gäste des Cafés Besucher des Abteibergs sind. Dabei handelt es sich entweder um Besucher der Abtei bzw. ihrer neuen Einrichtungen oder um Personen, die sich aus Gründen der Freizeitgestaltung auf dem Abteiberg aufhalten. Aufgrund der Lage des Cafés im zentralen Innenstadtbereich ist ebenso davon auszugehen, dass ein weiterer Teil der Gäste das Café als einen Teil ihres Innenstadtbisuches aufsuchen und dies zum überwiegenden Teil zu Fuß erledigen. Es wird daher angenommen, dass die gastronomische Einrichtung im Kundenverkehr lediglich bis zu 20 zusätzliche Pkw-Fahrten/Tag verursachen wird. Im Wirtschaftsverkehr ist lediglich mit 2 weiteren Kfz-Fahrten/Tag zu rechnen.

Durch die Umnutzung der Abtei auf dem Abteiberg in Siegburg ist davon auszugehen, dass zukünftig durchschnittlich rd. 220 Kfz-Fahrten/Tag generiert werden. An wenigen Tagen im Jahr sind allerdings auch bis zu 400-500 Kfz/Fahrten pro Tag zu erwarten.

Betrachtung von Erschließungsmöglichkeiten:

Die Abtei auf dem Michaelsberg ist derzeit über eine Vielzahl von Fußwegen aus allen Richtungen erreichbar. Für den Kfz-Verkehr besteht allerdings nur eine Zufahrtsmöglichkeit zur Abtei. Diese führt über die Mühlenstraße und die Bergstraße.

Die Erschließung des Abteiberges über die Mühlenstraße und die Bergstraße ist jedoch für eine Erschließung durch den Kfz-Verkehr nur bedingt geeignet. Ursache hierfür sind die nachfolgenden Punkte:

Der Kreisverkehr Bonner Straße / Konrad-Adenauer-Allee, über den ein Großteil der auswärtigen Gäste an- und abreisen wird, ist in den Hauptverkehrszeiten zum Teil überlastet.

Der Kreisverkehr Siegfeldstraße / Mühlenstraße ist insbesondere in der nachmittäglichen Hauptverkehrszeit überlastet, so dass die abreisenden Gäste am Kreisverkehr keine ausreichende Leistungsfähigkeit vorfinden werden, so dass mit erheblichen Verlustzeiten an diesem Kreisverkehr zu rechnen ist.

Kreisverkehr keine ausreichende Leistungsfähigkeit vorfinden werden, so dass mit erheblichen Verlustzeiten an diesem Kreisverkehr zu rechnen ist.

Entlang der Mühlenstraße, die nur mit Tempo 30 befahrbar ist, sind verschiedene Engstellen vorhanden, in denen ein Aneinandervorbeifahren von zwei Kfz nicht möglich ist. Die beiden schmalsten Straßenabschnitte weisen eine Breite von 2,65m bzw. 3,30m auf.

Die Bergstraße weist zwar an ihrer engsten Stelle eine Straßenbreite von 4,75m auf und ermöglicht somit das Vorbeifahren von zwei Kfz, jedoch wird der Straßenraum durch parkende Fahrzeuge am Straßenrand eingeengt, so dass ein Aneinandervorbeifahren von zwei Kfz nicht durchgängig entlang der Bergstraße möglich ist. Entlang der Bergstraße verläuft die fußläufige Verbindung zwischen der Innenstadt von Siegburg und dem Michaelsberg. Insbesondere aufgrund des Spielplatzes an der Bergstraße kommt es hier zu einem besonderen Querungsbedarf der Bergstraße durch Fußgänger.

Die Durchfahrtmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge ist in Situationen der verkehrlichen Überlastung der Mühlenstraße nur bedingt möglich. Eine weitere Belastung der Straßenabschnitte würde zu einer weiteren Verschlechterung der Situation führen.

Die einzige Erschließungsmöglichkeit für den Kfz-Verkehr über die Mühlenstraße und die Bergstraße stellt keine geeignete Erschließungsmöglichkeit dar, um zukünftig die zusätzlich zu erwartenden Verkehrsmengen aufgrund der Neunutzung mit dem KSI abzuwickeln.

Eine alternative Erschließungsmöglichkeit für den Kfz-Verkehr stellt prinzipiell die Einrichtung eines Shuttle-Services dar. Hierbei würden die mit dem Kfz anreisenden Gäste auf umliegende Parkplätze geleitet und dann mittels eines Bustransportes vom Parkplatz zum Abteiberg gebracht. Diese Variante der Erschließung scheidet hier allerdings aus zwei Gründen aus:

Die um den Michaelsberg gelegenen Parkplätze sind im Regelfall derart hoch ausgelastet, dass zusätzliche Parkraumnachfrage auf diesen Stellplatzanlagen nicht befriedigt werden kann.

Durch die Vielzahl an unterschiedlichen Veranstaltungen verbunden mit unterschiedlichsten Start- und Endzeiten der Veranstaltungen und stark schwankenden Teilnehmerzahlen bedeutet ein Shuttle-Service einen extrem großen Organisationsaufwand.

Somit bleibt für die Erschließung der Abtei auf dem Michaelsberg nur die Errichtung einer neuen Straße. Hierzu bietet es sich an, eine Verbindung im Nordosten des Michaelsbergs zu schaffen, die von der Straße Kleiberg bis zur Bergstraße geführt wird. Hierzu kann z.T. auf einen vorhandenen Weg im nordöstlichen Bereich entlang des Michaelsbergs zurückgegriffen werden. Aufgrund der Hanglage ist eine direkte Verbindung zwischen dem Kleiberg und der Bergstraße nicht möglich. Vielmehr muss eine dem Höhenverlauf am Michaelsberg angepasste Straßenführung gewählt werden.

Um eine Befahrbarkeit dieser neuen Straße für den Pkw-Verkehr in beide Fahrtrichtungen gewährleisten zu können, ist eine Fahrbahnbreite von mindestens 4,50m zu wählen. Sollte über diese Straße zusätzlich auch Lkw-Verkehr geführt werden ist eine Mindestbreite der Fahrbahn von 5,00m zu empfehlen. Allerdings ist hierbei kein Begegnungsverkehr im Lkw-Verkehr möglich. Hierzu müsste die Fahrbahnbreite schon mindestens 6,00m betragen. Aufgrund der

geringen Länge dieser neuen Straße würden allerdings auch ein bis zwei kurze Abschnitte mit einer größeren Breite als Ausweichstellen ausreichen, um auch den Lkw-Begegnungsverkehr generell abwickeln zu können. Durch die neue Straße zwischen dem Kleiberg und der Bergstraße ergibt sich eine alternative Zu- und Abfahrtsmöglichkeit zum Mühlenquartier. Da die bisherige einzige Zu- und Abfahrt des Quartiers in Hauptverkehrszeiten teilweise überlastet ist, könnte diese neue, alternative Möglichkeit zu Verkehrsverlagerungen führen, die diese neue Straße dann zusätzlich belasten. Sollte dieser Fall eintreten, so sind organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, so dass diese Verkehrsverlagerungen nicht auftreten. Hierbei kann es sich bspw. um eine nur zeitweise Öffnung der neuen Straße handeln.

Abwicklung des Baustellenverkehrs:

Aufgrund der baulichen und verkehrlichen Situation entlang der Mühlenstraße und der Bergstraße ist die Abwicklung des baustellenbedingten Verkehrs über diese Straßen nicht möglich. In der Bauzeit ist zeitweise mit mehreren gleichzeitig an- bzw. abfahrenden Lkw auf dem Abteiberg zu rechnen. Der Lkw-Begegnungsverkehr ist weder auf der Mühlenstraße noch auf der Bergstraße durchgängig bzw. im ausreichenden Maße möglich.

Für die Bauphase ist somit die Errichtung einer separaten Baustraße erforderlich. Hierzu bietet sich die schon (...) erwähnte Verbindung zwischen dem Kleiberg und der Bergstraße an. Hierzu ist diese Straße mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 5,00m auszubilden.

Fazit:

Die durch die Umnutzung der Abtei auf dem Michaelsberg zu erwartenden zusätzlichen Kfz-Verkehre können über die einzige vorhandene Zufahrt für den Kfz-Verkehr über die Mühlenstraße und die Bergstraße nicht mit einer ausreichenden Verkehrsqualität abgewickelt werden. Es ist in den Hauptverkehrszeiten besonders an den Tagen mit besonders hohem Besucheraufkommen der neuen Nutzungen mit spürbaren Einschränkungen in der Verkehrsabwicklung im Mühlenquartier zu rechnen. Daher ist zur Abwicklung der zusätzlich zu erwartenden Kfz-Verkehre der Neubau einer zusätzlichen Erschließungsstraße erforderlich.

Die neue Straße zwischen dem Kleiberg und der Bergstraße stellt zusätzlich eine deutliche Verbesserung der Befahrbarkeit des Abteibergs für die Rettungsfahrzeuge dar.

Ebenso kann zur Abwicklung der baustellenbedingten Verkehre die vorhandenen Zuwegung zur Abtei über die Bergstraße und durchs Mühlenquartier nicht genutzt werden. Für die baustellenbedingten Verkehre ist die Errichtung einer separaten Baustraße zwingend erforderlich. Hierzu eignet sich am besten eine Verbindung zwischen dem Kleiberg und der Bergstraße. Die Baustraße muss dabei derart ausgebildet werden, dass der Lkw-Verkehr im Begegnungsfall zumindest abschnittsweise abgewickelt werden kann. Anderenfalls sind organisatorische Maßnahmen zur Abwicklung der Baustellenverkehre zu ergreifen.

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses der IGS, wonach für den Baustellenverkehr, die Errichtung einer separaten Baustraße zwingend erforderlich ist, wurde das Ingenieurbüro Stelter aus Siegburg beauftragt, zu prüfen, ob trotz der Hanglage, zwischen der Straße „Kleiberg“ und der Bergstraße eine Verkehrsfläche für baustellenbedingte Verkehre, einschließlich Schwerlastverkehr, angelegt werden könnte. Nachdem feststand, dass dies grundsätzlich möglich ist, wurde die Verkehrsfläche im Detail geplant. Dabei wurden zwei Varianten betrachtet, und die Variante mit dem kleineren Längsgefälle zur Ausführung empfohlen. Im Wesentlichen ist Folgendes vorgesehen: Die Baustraße soll mit einer Fahrbahnbreite von 5,0 m mit seitlichem 0,5 m breiten Fahrbahnbankett und einer Länge von ca. 230 m und einem Längsgefälle von 10%, in Teilabschnitten bis zu 15%, ausgeführt werden. Aufgrund der gegebenen Geländeverhältnisse ist die Anlage von neuen Böschungsflächen notwendig. Es ist geplant, die Böschungen z.T. mit Stützmauern aus Gabionen abzufangen. Der gepflasterte Gehweg, der am evangelischen Altenzentrum vorbeiführt, bleibt weitgehend erhalten. Lediglich im unteren Bereich muss entlang zur Baustraße ein neuer Gehweg angelegt werden.

Da die geplante Baustraße überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ (LSG 2.2) liegt, wurde vom Ingenieurbüro Rietmann, der durch die Baumaßnahme zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes bewertet. Im Fachbeitrag wird davon ausgegangen, dass die Baustraße nach 3 Jahren zurück gebaut wird. Der Eingriff in Natur und Landschaft soll über das Ökokonto der Stadt Siegburg kompensiert werden.

Um die Baustraße realisieren zu können, wurde vom Erzbistum Köln ein Antrag auf Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes Nr. 7 bei der Kreisverwaltung gestellt. In diesem Zusammenhang wurde das Bauvorhaben am 11.04.2013 in der Sitzung des Beirates der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vorgestellt. Der Landschaftsbeirat hat in v.g. Sitzung einer Befreiung mehrheitlich zugestimmt.

Während die Stadtverwaltung und das Ingenieurbüro IGS bezüglich der Erforderlichkeit einer Baustraße einer Meinung sind, gehen die Auffassungen zur Erforderlichkeit des dauerhaften Verbleibs dieser Straße auseinander. Die Stadtverwaltung vertritt folgende Meinung:

Folgende Rückschlüsse können anhand des Szenarios, welches vom Erzbistum Köln bezüglich der zu erwartenden Verkehrsbewegungen für das KSI und Edith-Stein-Exerzitienhaus im Februar 2012 verfasst wurde, gestellt werden.

Bergstraße:

- Verkehrserhebungen der Stadt Siegburg aus Dezember 2008 (zur Zeit des Weihnachtsmarktes und mit Normalbetrieb der Abtei) ergaben Tageswerte von 858 Fahrzeugen (Spitzenstunde: 91 Fahrzeuge).

Zum Vergleich: Die Wohnstraßen Seehofstraße und Hohenzollernstraße weisen ähnliche Werte auf.

- Auch wenn bei der neuen Nutzung auf dem Michaelsberg in 11,2 % der Fälle pro Jahr zusätzliche Verkehrsbewegungen pro Tag von 400 Fahrzeugen übersteigen würden – ein erheblicher Teil erfolgt hier jedoch an Wochenenden, welches keine Auswirkungen auf die übrige Verkehrslage hätte –, würde das Gesamtverkehrsaufkommen in der Bergstraße maximal 1.500 Fahrzeuge am Tag betragen, also durchaus noch verträglich sein. Zum Vergleich: Die Wohnstraße „Auf der Papagei“ ohne bauliche Gehwegbereiche hat eine Tagesbelastung von ca. 2.000 Fahrzeugen pro Tag.

- Die Bergstraße hat von der Mühlenstraße bis zum Beginn der Fußwege am Michaelsberg (in Höhe Zufahrt Kindergarten) beidseitige Gehwege von 1,55 – 1,70 m Breite. Im weiteren Verlauf bis zum ersten Kurvenbereich ist lediglich eine Fahrbahn mit ca. 4,70 – 5,00 m Breite vorhanden. Hier ist bei den dort angeordneten niedrigen Geschwindigkeiten ein Begegnungsverkehr Lkw/Pkw möglich. Vom Beginn der bewirtschafteten Straßenparkplätze bis zum Parkplatz der Abtei ist eine Restfahrbahnbreite von 5,50 – 6,50 m vorhanden.

Die Neuanlegung von baulichen Gehwegen ist nicht zu empfehlen, da bei Wohnstraßen bzw. –wegen unter 400 Kfz/h (siehe auch RAS 06) eine Mischnutzung möglich ist. Es könnte überlegt werden, mögliche Gehbereiche abzumarkieren, die jedoch im Begegnungsfall Lkw/Pkw überfahren werden könnten.

Mühlenstraße:

- Die Mühlenstraße mit täglich ca. 5.300 Fahrzeugen würde den zusätzlichen Verkehr im Tagesverlauf aufnehmen können. Zu Zeiten, wo heute bereits Engpässe zu verzeichnen sind, kann der Abreiseverkehr jedoch zu höheren Wartezeiten führen.

- Für die jetzigen „Problemstage“ Montag und Donnerstag sind jedoch die geringsten Abreisen prognostiziert.

- Die höchste Abreisewelle liegt auf dem unproblematischen Sonntag und an Freitagen, wo allerdings die jetzige Verkehrsspitze um die Mittagszeit liegt und die Abreisen eher am Nachmittag sein werden.

- Die Anreisen sind generell unproblematisch, da in das „Mühlenviertel“ hinein weniger Verkehrsengpässe vorhanden sind.

Die Aussagen des Verkehrsgutachtens des IGS hinsichtlich einer Notwendigkeit der zweiten Zufahrt vom Kleiberg aus für den späteren Erschließungsverkehr nach der Bauzeit erscheinen vor diesem Hintergrund fraglich. Da die Prognosen hinsichtlich des Seminarbetriebs jedoch bislang ausschließlich auf der Erfahrungsgrundlage der Bad Honnefer Einrichtung getroffen wurden, ist eine Probephase nach Inbetriebnahme des KSI in verkehrlicher Hinsicht sinnvoll.

In der Sitzung des städtischen Planungsausschuss am 15.02.2013 wurde diesbezüglich Folgendes beschlossen:

„.....Hinsichtlich der für die Bauzeit unabdingbar benötigten Baustraße wird ein Jahr nach Inbetriebnahme durch das Katholische Soziale Institut (KSI) im Rat der Stadt darüber entschieden werden, ob die Baustraße bleiben muss oder ob der natürliche Zustand wieder hergestellt wird.“

Zwischenzeitlich wurde seitens der Stadtverwaltung ein weiteres Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben. Der Verkehr im Bereich des Michaelsberg und seiner Umgebung soll über einen Zeitraum von mehreren Monaten untersucht werden, Die Untersuchungsergebnisse sollen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens thematisiert werden.

4.2. Zufahrts- und Wendemöglichkeiten

Für Liefer-, Müll- und Feuerwehrfahrzeuge sowie für Besuchergruppen im Reisebus sind im oberen Bereich des Michaelsberges ausreichende Zufahrts- und Wendemöglichkeiten zu berücksichtigen.

4.3. Ruhender Verkehr

Für die künftige Nutzung durch das KSI sollen rund 120 Pkw-Stellplätze angeboten werden. Diese sollen in Untergeschossen eines Neubaus vor dem Westflügel der Abtei realisiert werden. Für Kurzzeitbesucher und Spaziergänger sollen nach Möglichkeit auch zukünftig Parkplätze zur Verfügung stehen.

5. Übergeordnete Planung

Regionalplan:

Die Änderungsfläche liegt in einem Bereich, der im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt ist.

6. Planungsvorgaben

6.1. Planungsrechtliche Situation

Der Änderungsbereich liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 des Baugesetzbuches (BauGB).

6.2. Landschaftsplanung und Schutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (LP) Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ und ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es gilt das Entwicklungsziel Nr. 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens ist eine Befreiung von Verboten des Landschaftsplanes. Die Befreiungsanträge der Stadtverwaltung Siegburg und des Erzbistums Köln wurden in der Sitzung des zuständigen Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde (Landschaftsbeirat des Rhein-Sieg-Kreises) am 11.04.2013 behandelt. Der Beirat beschloss, dass keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des LP 7 für die Errichtung einer temporären Baustraße auf den Michaelsberg und für den geplanten Anbau an die ehemalige Abtei, nach Änderung des Flächennutzungsplanes, erhoben werden.

Der Änderungsbereich liegt außerdem innerhalb der Biotopkatasterfläche „Michaelsberg“ (BK 5209-029). Der Michaelsberg ist als Biotopverbundfläche „Michaelsberg und Mönchshecke bei Siegburg (VB-K-5209-001) ausgewiesen. Weitere Einzelheiten sind dem Umweltbericht unter 3.2.2. zu entnehmen.

6.3. Denkmalschutz

6.3.1. Bodendenkmal

Die Westseite des Michaelsberges, einschließlich der Abtei ist ein eingetragenes Bodendenkmal (SU 166). Einzelheiten sind dem nachfolgenden Umweltbericht zu entnehmen.

6.3.2. Baudenkmal

Der Michaelsberg wurde inklusive vorhandener Mauern, Wege, Gärten und Gebäude 1984 in die Siegburger Denkmalliste als Baudenkmal Nr. 2 eingetragen

In der Begründung zur Unterschutzstellung heißt es: *„Die Siegburger Benediktinerabtei auf dem Michaelsberg wurde 1064 gegründet, nach der Säkularisation als Kaserne, Irrenanstalt und Zuchthaus genutzt, 1914 von den Benediktinern neu besiedelt, 1944/45 stark zerstört und ab 1951 wieder aufgebaut. Einzelne Teile stammen noch aus romanischer Zeit. Die Anlage ist bedeutend für die Geschichte des Menschen, der Städte und der Siedlungen. Für die Erhaltung und Nutzung liegen künstlerische, wissenschaftliche und städtebauliche Gründe vor. Hinzu kommt die Einheit von charakteristischer Landschaft (Sieg-niederung mit Vulkankegel) und baulicher Anlage, die landschaftsbeherrschend in Erscheinung tritt.“*

Bei einer Neustrukturierung des Gebäudebestandes und möglicher Inanspruchnahme des Geländes durch eine neue Bebauung gilt es, dies zu respektieren und die Gebäude und Freibereiche mit ihren Qualitäten zu erhalten und in die Konzeption einzubeziehen. Insbesondere die Silhouette des Berges und der Abtei sollen bewahrt bleiben.

Das Thema „Baudenkmal“ wird auch im nachfolgenden Umweltbericht behandelt.

7. Darstellungen des Flächennutzungsplanes

7.1. Derzeitige Darstellung

Der Siegburger Flächennutzungsplan stellt den Bereich des Gebäudeensembles „Abtei“ als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kirche, Kapelle“ und den Bereich nördlich und westlich der Abtei als „Grünflächen“ mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“ dar.

7.2. Änderung der Darstellung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der beschriebenen Nutzungsänderung bzw. Baumaßnahme schaffen zu können, sollen die v.g. Darstellungen mittels dieses Verfahrens folgendermaßen geändert werden:

- Auf der Nord- und Westseite der Abtei:
„Flächen für den Gemeinbedarf“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ anstelle „Grünflächen“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“
- Im Bereich der vorhandenen Gemeinbedarfsfläche „Abtei“:
Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ anstelle der bisherigen Zweckbestimmung „Kirche, Kapelle“

Außerdem soll auf den Ist-Zustand bezogen folgende Änderung vorgenommen werden:

- Auf der Westseite der Abtei:
Das Symbol „Spielplatz“ wird gestrichen, so dass die dargestellten Grünflächen im Bereich des Michaelsberges nur noch mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ verbunden sind.

7.3. Landesplanerische Abstimmung

Die landesplanerische Abstimmung erfolgt gem. den Bestimmungen des § 34 Landesplanungsgesetz (LPiG NRW) - Anpassung der Bauleitplanung.

Mit Schreiben vom 19.07.2012 und 12.07.2013 hat die Bezirksregierung Köln die Anpassung der Planung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung bestätigt. Allerdings unter der Voraussetzung, dass im weiteren Bauleitplanverfahren keine Bedenken aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes durch die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises angeführt werden.

Vor dem Hintergrund, dass ein weiteres Bauleitplanverfahren, nämlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes, nicht vorgesehen ist, wurde der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises bereits beteiligt. Die Bedenken konnten ausgeräumt werden. Seitens der Kreisverwaltung wurden die erforderlichen Befreiungen von den Verboten des Landschaftsplanes Nr. 7 für die geplanten Baumaßnahmen in Aussicht gestellt. Die v.g. Bedingung der Bezirksregierung ist somit erfüllt.

8. Umweltverträglichkeit

Der Michaelsberg befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet LSG 5108-002 Siegburg / Troisdorf / Sankt Augustin (Landschaftsplan Nr. 7 des Rhein-Sieg-Kreises). Zusätzlich ist der Bereich als Verbundkorridor VBK-5209-001 „Michaelsberg und Münchshecke“ ausgewiesen. Die Biotopkatasterausweisung BK-5209-029 umfasst den gesamten Bereich des Michaelsberges.

Durch die geplanten Maßnahmen baulicher Art kommt es zu einem Eingriff in die Natur und Landschaft, der in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan bewertet wurde.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan nimmt u.a. Bezug auf faunistische Untersuchungen und artenschutzrechtliche Prüfungen. Die Fachbeiträge sind der Begründung als Anhang beigelegt.

Gem. der §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bauleitplanes grundsätzlich eine Umweltprüfung durchzuführen. Die wesentliche Funktion der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf die erkennbaren Folgen der Planung. Die Beschreibung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Planbegründung. Das Ergebnis ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Um Beeinträchtigungen auf (potenziell) im Plangebiet auftretende planungsrelevante Arten zu verhindern, sind Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, die verbindlich in die noch zu erteilenden Baugenehmigungen aufgenommen werden sollen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass bei Umsetzung der vorgesehenen, eingriffsminimierenden Bauweise sowie strikter Einhaltung der umfangreichen, im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die zu erwartenden Eingriffe zu keiner erheblichen und nachhaltigen Schädigung des Naturhaushaltes führen werden.

9. Hinweise

In den anschließenden Verfahren sind folgende Hinweise zu beachten.

9.1. Kampfmittel

Für den Änderungsbereich liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf empfiehlt eine geophysikalische Untersuchung im Bereich zu überbauenden Flächen. Sind zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen usw. vorgesehen, wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem KBD im Vorfeld abzustimmen.

9.2 Abfallentsorgung

Die vorgesehenen Umbaumaßnahmen werden den Verlauf der Abfallsammlung nicht wesentlich verändern. Bei einer Umgestaltung des Abfallsammelplatzes muss eine Wendemöglichkeit für Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden.

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung auch mit Dreiachser und Vierachser Abfallsammelfahrzeuge gewährleistet.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Abfall nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ nach dem 01.10.1979 gebaut wurden oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen eine geeignete Wendeanlage vorweisen. Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Es könnten allerdings Abfuhrprobleme während der Baumaßnahme auftreten. Um eine optimale Abfallentsorgung zu gewährleisten, ist es von Vorteil, wenn die AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH über den Baubeginn in Kenntnis gesetzt wird.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der BGI 5104 zu entnehmen.

Sollten der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.

9.3. Abwasserbeseitigung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde seitens der Kreisverwaltung darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Verfahren der § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten ist.

Es wird empfohlen, die geplante Entwässerung frühzeitig mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

9.4. Versorgungsanlagen der rhenag

Im Plangebiet sind Versorgungsanlagen der Rheinischen Energie AG (rhenag) vorhanden, die in ihrem Bestand zu sichern sind.

Geplante Bauarbeiten innerhalb des Plangebietes sind im Vorfeld mit der rhenag abzustimmen.

Vor Baubeginn ist seitens des Bauherrn eine gemeinsame Begehung mit den Beauftragten der rhenag zu veranlassen.

Die anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, UV-Vorschriften usw.) sind zu beachten.

Siegburg, den 18.10.2013

gez. Marks
Leiter des Planungs- und Bauaufsichtsamtes